

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 463/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel B [REDACTED],
P [REDACTED] T [REDACTED]/I [REDACTED], H [REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

nende psychische Fehlhaltung im Zusammenhang mit dem Infarktleiden und psychologischen Einflüssen jenseits der Lebensmitte unabhängig von der Verfolgung entwickelt hat.

Diese Feststellungen tragen das Berufungsurteil. Sie beruhen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachvertrags, der medizinischen Befunde und ihrer Beurteilung durch die Sachverständigen.

Die Beschwerde macht geltend, da das jetzige Erscheinungsbild des psychischen Leidens dem entspreche, wie es im Zeitpunkt der Befreiung bestanden habe, könne sich der Kläger nicht nur auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGB berufen; das im Kern fortbestehende Leiden müsse auch über den 31. Dezember 1947 hinaus mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % entschädigt werden. Beides trifft jedoch nicht zu. Der Tatrichter weicht nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RStW 1965, 171 Nr. 17; 1967, 173 Nr. 20; 1968, 122 Nr. 14; 504 Nr. 13 ab. Denn er geht davon aus, daß die verfolgungsbedingten erlebnisreaktiven Störungen über das Ende des Jahres 1947 fortbestehen, aber seit diesem Zeitpunkt die Erwerbsfähigkeit nur noch um 15 % mindern. Eine rechtliche oder tatsächliche Vermutung dafür, daß eine durch ein Verfolgungsleiden hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit fortdauere, gibt es nicht. Nur die Annahme, daß ein fortbestehendes Leiden seit einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr wie bisher verfolgungsbedingt sei, erfordert die Feststellung bestimmter verfolgungsunabhängiger Ursachen, auf denen nun das Fortbestehen des Leidens beruht (BGR StW 1968, 402).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrffG geschützt.

Da der Tatrichter die erlebnisreaktiven Störungen in vollem Umfang der Verfolgung zurechnet, die davon unabhängige seit

1955 auftretende psychische Fehlbildung aber nicht auf Verfolgungseinflüsse zurückzuführen ist, sind entgegen der Meinung der Beschwerde auch die Grundsätze des Urteils des Bundesgerichtshofs Rnw 1970, 216 nicht verletzt. Dies gilt ~~umso~~ mehr, als keine Anhaltspunkte für ein Anlageliden im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG vorliegen.

Dem Berufungsurteil hat schließlich die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 % für die verfolgungsbedingten erlebnisreaktiven Störungen auch nicht ohne Rücksicht auf den Gesamtzustand bestimmt. Überdies könnte selbst dann, wenn der Tatrichter nicht alle maßgebenden Umstände bei seiner Schätzung nach § 287 ZPO berücksichtigt hätte, ein solcher Verfahrensfehler die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Urteil vom 18. Januar 1973 - IX ZR 75/70, zur Veröffentlichung bestimmt; 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Fuchs